

# **Richtlinien zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)**

Einstufungsvorgaben und deren Überprüfung in anerkannten Einrichtungen  
für erwachsene Menschen mit Behinderung in Appenzell Ausserrhoden

November 2014



## **Impressum**

Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement für Gesundheit  
Amt für Soziale Einrichtungen  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

[www.ar.ch/soziales](http://www.ar.ch/soziales)



# Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Einstufung</b>	<b>2</b>
2.1 Einstufungssystem	2
2.2 Einstufungsverfahren	2
2.2.1 Gesamterhebung	2
2.2.2 Neueintritte	2
2.2.3 Unterjährige Neueinstufungsanpassungen	2
2.2.4 Übersicht Einstufungen	3
2.2.5 Dokumentation	3
<b>3. Überprüfung</b>	<b>4</b>
3.1 Zweck	4
3.2 Formen	4
3.3 Jährliche Vergleiche	4
3.4 Prüfung vor Ort durch externes Überprüfungsgremium	4
3.4.1 Prüfung der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit	5
3.4.2 Einrichtungsübergreifende Fragestellungen	5
3.4.3 Anforderungen an die externe Stelle	5
3.5 Prüfungsergebnisse	6
3.5.1 Dokumentation und Kommunikation	6
3.5.2 Konsequenzen für die einzelne Einrichtung	6
3.5.3 Konsequenzen für die Optimierung des Einstufungssystems IBB	6
3.6 Evaluation	6
<b>4. Vollzugsbeginn</b>	<b>7</b>

# 1. Ausgangslage

Gemäss «Finanzierungskonzept 2014 Appenzell Ausserrhoden» erfolgt die Leistungsabgeltung an die beitragsanerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit und abgestuft nach dem Betreuungsbedarf der Klienten<sup>1</sup>. Dieses neue Finanzierungsmodell basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost)<sup>2</sup> und des Kantons Zürich (abgekürzt SODK Ost+) erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die Finanzierung an den sogenannten individuellen Betreuungsbedarf (abgekürzt IBB) der Klienten gekoppelt werden soll.

Für Wohn- und Tagesstrukturangebote in Appenzell Ausserrhoden stützen sich die leistungsbezogenen Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) weiterhin auf die individuellen Leistungen und Kosten der Einrichtungen.

Das Departement Gesundheit erlässt die vorliegenden Richtlinien, um das Verfahren festzulegen, wie der individuelle Betreuungsbedarf eingestuft und überprüft wird. Damit werden das Einstufungssystem festgelegt sowie die korrekte Anwendung und die Anwendungsüberprüfung sichergestellt.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen folgende Vorgaben zum Einstufungssystem IBB:

- Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB): Einführung, Wegleitung, Indikatorenraster. Umsetzung IFEG SODK Ost+. Konferenz der Sozialdirektorinnen und Direktoren der Ostschweizer Kantone (Version 2014);
- Wegleitung zum Verdichtungsraaster zur Begleitdokumentation zur Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) vom 10. März 2014.

<sup>1</sup> Anstelle von «Menschen mit Behinderung, welche in spezialisierten Einrichtungen betreut und/oder beschäftigt werden», wird die Bezeichnung «Klienten» verwendet.

<sup>2</sup> SODK Ost: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen und Thurgau.

## 2. Einstufung

### 2.1 Einstufungssystem

Die Einstufung erfolgt gemäss Einführung und Wegleitung «Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB)» (nachfolgend Wegleitung IBB genannt) der SODK Ost+.

Der Betreuungsbedarf setzt sich einerseits zusammen aus der Einschätzung der Hilflosigkeit durch die Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden bzw. durch die im Herkunftskanton der Klientin oder des Klienten zuständigen Stelle für Sozialversicherungen und andererseits aus der Einstufung gemäss IBB-Indikatorenraster der Wegleitung IBB durch die Einrichtung.

Der Betreuungsbedarf wird nach Betreuungsaufwand in Punkten quantifiziert und in fünf Stufen gruppiert (nachfolgend IBB-Stufen genannt).

Der Betreuungsaufwand ist massgebend, nicht die Art der Behinderung. Das System ersetzt nicht die Förderplanung bzw. den Einsatz von entsprechenden Instrumenten.

### 2.2 Einstufungsverfahren

#### 2.2.1 Gesamterhebung

Die beitragsanerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Appenzell Ausserrhoden erheben den individuellen Betreuungsbedarf gemäss der Wegleitung IBB und der Wegleitung zum Verdichtungsraaster sowie den Weisungen des Amtes für Soziale Einrichtungen einmal jährlich, in der Regel per Stichtag 1. Juni. Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr und erlangt ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

#### 2.2.2 Neueintritte

Tritt eine Klientin oder ein Klient im Lauf des Jahres neu in eine Einrichtung ein, so ist durch die Einrichtung beim Eintritt eine provisorische Einstufung vorzunehmen (z.B. in Kenntnis der vorherigen Einstufung bei der ehemaligen Einrichtung). Nach Ablauf von drei Monaten muss die definitive Einstufung vorgenommen werden, die rückwirkend per Eintrittsdatum Gültigkeit erlangt. Die Einrichtung muss ein neues Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KüG) stellen, sofern die definitive Einstufung von der provisorischen abweicht.

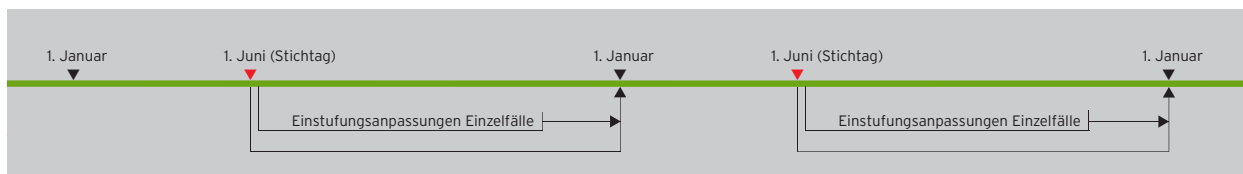
#### 2.2.3 Unterjährige Neueinstufungsanpassungen

Grundsätzlich sind keine unterjährigen Einstufungsanpassungen vorgesehen. In begründeten Einzelfällen können Anpassungen (höhere und tiefere Einstufungen) der IBB-Einstufungen jeweils zwischen 2. Juni und 31. Oktober mit einem schriftlichen und begründeten Antrag beim Amt für Soziale Einrichtungen eingereicht werden. Eine massgebliche, erhebliche und voraussichtlich andauernde Veränderung des Betreuungsbedarfs ist zwingend nachzuweisen.

Die eingereichten unterjährigen Einstufungsanpassungen werden vom Amt für Soziale Einrichtungen jeweils im Lauf des Monats November im Hinblick auf die Leistungsvereinbarung des Folgejahres geprüft und beurteilt.

Vom Amt für Soziales genehmigte unterjährige Einstufungsanpassungen haben auf die Leistungsabgeltung im laufenden Jahr keine Auswirkung und erlangen grundsätzlich erst ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

## 2.2.4 Übersicht Einstufungen



## 2.2.5 Dokumentation

Die Einstufung jeder Klientin oder jedes Klienten ist ausnahmslos mit Einträgen in ein EDV-basiertes Klienten-Informationssystem (KIS) der jeweiligen Einrichtung nachvollziehbar zu begründen und zu belegen. Für die Erhebung des IBB relevante Inhalte sind in konzentrierter Form ins Verdichtungsraster zu übertragen und mit den entsprechenden Punkten zu versehen. Das Verdichtungsraster mit den Punkten ist elektronisch abzuspeichern. Die IBB-Einstufung ist in der Folge für jede Klientin oder jeden Klienten in der «Abrechnungssoftware für Betriebsbeiträge im Behindertenbereich» (ASBB) einzutragen.

Es wird den Einrichtungen empfohlen, intern zu regeln, wer für welche Schritte bei der Dokumentation des IBB zuständig ist. Eine interne Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip wird ebenfalls empfohlen, um die Nachvollziehbarkeit zwischen dem KIS und den Einträgen im Verdichtungsraster abzusichern. Jede Einrichtung hat dem Amt für Soziale Einrichtungen mindestens eine für den IBB-Prozess verantwortliche Ansprechperson zu nennen.

## 3. Überprüfung

### 3.1 Zweck

Die Überprüfung der IBB-Einstufungen bezweckt

- das Sicherstellen, dass in allen beitragsanerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Appenzell Ausserrhoden die Vorgaben gemäss Wegleitungen IBB und zu den Verdichtungsrastern umgesetzt werden;
- das Sicherstellen, dass die Einstufungen einrichtungsintern nachvollziehbar sind und plausibilisiert werden;
- das Sicherstellen, dass die IBB-Punkte korrekt ins ASBB übertragen werden;
- das Gewährleisten, dass die Qualität der IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgt;
- das Erkennen und Korrigieren von Fehleinschätzungen;
- den Erhalt von Hinweisen für die Optimierung des IBB-Einstufungssystems.

### 3.2 Formen

Die IBB-Einstufungen müssen für alle Klienten aufgrund des IBB-Indikatorenrasters begründet und belegt sowie im Dokumentationssystem der Einrichtung durch den Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) nachgewiesen werden können.

Die Überprüfung der IBB-Einstufungen erfolgt

- im Rahmen einrichtungsspezifischer sowie einrichtungsübergreifender Vergleiche der Einstufungsentwicklung aller Klienten gegenüber dem Vorjahr;
- aufgrund von stichprobenartigen, in regelmässigen Abständen durchgeführten Überprüfungen vor Ort durch ein externes Überprüfungsgremium.

### 3.3. Jährliche Vergleiche

Das Amt für Soziale Einrichtungen wird aus den am Stichtag erhobenen IBB-Daten (Punkte) jährlich Vergleiche anstellen, um im Wesentlichen folgende zwei Fragen zu klären:

- a. Einrichtungsintern: Haben sich die Einstufungen im Vergleich zum Vorjahr verändert – und wenn ja, wie?
- b. Einrichtungsübergreifend: Haben sich über alle Einrichtungen hinweg die Einstufungen im Vergleich zum Vorjahr verändert – und wenn ja, wie?

### 3.4 Prüfung vor Ort durch externes Überprüfungsgremium

Jede Einrichtung wird periodisch überprüft – erstmals im Zeitraum Herbst 2014 bis Frühling 2015. Das Amt für Soziale Einrichtungen beauftragt eine externe Stelle mit der Durchführung der inhaltlichen Überprüfung der IBB-Einstufungen.

Die Überprüfung der IBB-Einstufungen soll aus einer wertschätzenden Haltung heraus erfolgen. Sie wird vor Ort durchgeführt im Rahmen einer tieferegreifenden Prüfung anhand der vorhandenen Dokumente. Es finden keine Gespräche mit den Klienten statt.

Die externe Stelle prüft vor Ort in Form von Stichproben die IBB-Einstufungen im Verdichtungsraaster. Dabei muss die Möglichkeit zur Rücksprache mit dem bzw. der zuständigen Prozessverantwortlichen gegeben sein. Ergänzend dazu werden bei Bedarf Inhalte des KIS gesichtet, um zu überprüfen, ob die Einträge in den Textfeldern der Verdichtungsraaster darin abgebildet und darauf zurückzuführen sind. Die IBB-Punkte je Klientin oder je Klient werden mit dem ASBB abgeglichen. Um eine aussagekräftige Einschätzung zu erhalten, wird die Quote der Stichproben je Einrichtung zwischen 5 bis 10 % der Dossiers betragen. Bei betreuten Personen, die rein aufgrund der Einschätzung bezüglich Hilflosenentschädigung (abgekürzt HE) eingestuft oder in der IBB-Stufe 0 sind, ist keine Überprüfung der IBB-Einstufung bzw. nur die Überprüfung der Korrektheit der HE-Einstufung notwendig. Die konkrete Stichprobenauswahl wird durch die externe Stelle vorgenommen.

Um weitere Informationen zum IBB zu erhalten, führt die externe Stelle Interviews mit den jeweiligen einrichtungsinternen IBB-Verantwortlichen.

#### **3.4.1 Prüfung der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit**

Das externe Prüfungsgremium klärt folgende Fragen in einem persönlichen Interview mit den IBB-verantwortlichen Mitarbeitenden bzw. der Geschäftsleitung vor Ort:

- Wer ist hauptverantwortlich für den Prozess IBB?
- Wer macht die Einstufungen?
- Werden die Einstufungen durch weitere Personen intern überprüft?
- Wie wird das Thema IBB intern diskutiert?
- Wie werden die Einstufungen intern plausibilisiert?
- Wie werden die erhobenen IBB-Punkte je Klientin oder Klienten ins ASBB übertragen?
- Wie wird intern das einheitliche Verständnis der IBB-Einstufungskriterien gefördert und sichergestellt?
- Ist der IBB-Prozess mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich festgehalten worden?

#### **3.4.2 Einrichtungsübergreifende Fragestellungen**

Das externe Prüfungsgremium beurteilt aufgrund aller durchgeführten Überprüfungen vor Ort folgende Fragen:

- Was ist grundsätzlich zur Qualität der Erfassung des IBB in den Einrichtungen zu sagen?
- Werden die Kriterien des IBB in den Einrichtungen ähnlich oder sehr unterschiedlich angewendet? In welchen Belangen sind insbesondere Unterschiede festzustellen?
- In welchen Punkten sind grobe Fehler festzustellen (zu tiefe oder zu hohe Einstufungen)?
- Was ist künftig am System IBB zu verbessern?
- In welchen Punkten ist eine Klärung anzustreben?

#### **3.4.3 Anforderungen an die externe Stelle**

Das Amt für Soziale Einrichtungen beauftragt ausgewiesene Fachpersonen mit der Überprüfung. Die Überprüfungspersonen müssen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- praktische berufliche Erfahrung im Bereich Behinderung, mindestens auf Ebene Gruppenleitung;
- tertiäre Ausbildung im Bereich Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege oder äquivalente Ausbildung;
- hohe Sozialkompetenz;
- verständliche, korrekte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Die Überprüfungsperson darf nicht in einer anerkannten Einrichtung für Menschen mit Behinderung bzw. deren Trägerschaft in Appenzell Ausserrhoden tätig sein.



### 3.5 Prüfungsergebnisse

#### 3.5.1 Dokumentation und Kommunikation

Die Prüfungsergebnisse werden wie folgt dokumentiert:

- a. **Vergleiche des Amtes für Soziale Einrichtungen:** Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt in der Regel am Controllinggespräch mit der Trägerschaft und Geschäftsleitung (Prozess Leistungsvereinbarung).
- b. **IBB-Prüfungsbericht pro überprüfte Einrichtung:** Die externe Stelle verfasst einen detaillierten Kurzbericht zu den einrichtungsinternen Fragen je Einrichtung mit den Ergebnissen der Überprüfung sowie mit allfällig zu treffenden Verbesserungsmaßnahmen zuhanden des Amtes für Soziale Einrichtungen.
- c. **Schriftlicher Bericht an die Einrichtung:** Das Amt für Soziale Einrichtungen stellt der überprüften Einrichtung den IBB-Prüfungsbericht zu, zusammen mit einem weitergehenden Schreiben über allfällige Massnahmen und Empfehlungen.
- d. **Einrichtungsübergreifender Synthesebericht zur IBB-Prüfung:** Das Überprüfungs-gremium erstellt einen anonymisierten Synthesebericht zu den einrichtungsübergreifenden Feststellungen des Überprüfungs-gremiums an das Amt für Soziale Einrichtungen.
- e. **Einbezug Branchenverband INSOS AR:** Der Synthesebericht wird mit einer Delegation des Branchenverbandes INSOS AR besprochen. Gemeinsam wird geprüft, welche qualitätsfördernden Massnahmen erforderlich sind.
- f. **Einrichtungsübergreifende qualitätsfördernde Massnahmen:** Das Amt für Soziale Einrichtungen informiert alle Einrichtungen über die Umsetzung allfälliger Massnahmen im Bereich IBB.

#### 3.5.2 Konsequenzen für die einzelne Einrichtung

Die im Prüfungsbericht sowie die im Vergleich des Amtes für Soziale Einrichtungen enthaltenen Feststellungen und Verbesserungsvorschläge sind durch das Amt zu bewerten und zu beurteilen.

Jede Einrichtung erhält vom Amt für Soziale Einrichtungen gleichzeitig den Prüfungsbericht der externen

Stelle sowie eine Beurteilung der Situation bezüglich IBB. Diese kann folgende Ergebnisse aufweisen:

- Situation «grün»: Die Einrichtung hat die IBB-Wegleitung erfolgreich angewendet.
- Situation «orange»: Die Einrichtung hat die IBB-Wegleitung im Grossen und Ganzen gut angewendet; es werden einzelne Empfehlungen zur Verbesserung ausgesprochen.
- Situation «rot»: Die Einrichtung hat wesentliche Aspekte der IBB-Wegleitung noch nicht zufriedenstellend angewendet. Das Amt für Soziale Einrichtungen nennt Aspekte, die innert einer bestimmten Frist zu verbessern sind, und kann eine Nachprüfung anordnen.

Das Amt für Soziale Einrichtungen kann die Ergebnisse mit der Einrichtung persönlich besprechen. Wird vom Amt eine Korrektur von Einstufungen nach unten oder nach oben verlangt, erlangen die Änderungen per 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

Das Amt für Soziale Einrichtungen kann bei schwerwiegenden Abweichungen weitere Massnahmen ergreifen.

#### 3.5.3 Konsequenzen für die Optimierung des Einstufungssystems IBB

Das Amt für Soziale Einrichtungen informiert die Einrichtungen über die Inhalte des anonymisierten Syntheseberichts der allgemeingültigen Erkenntnisse aus der Überprüfung.

Das Amt für Soziale Einrichtungen entscheidet nach Einbezug des Branchenverbandes INSOS AR über geeignete Massnahmen, die zur Optimierung des IBB-Systems beitragen. Es lässt die Schlussfolgerungen aus der Überprüfung in die SODK Ost+ einfließen.

### 3.6 Evaluation

Das Amt für Soziale Einrichtungen evaluiert nach einer gewissen Periode den Nutzen der eingesetzten Instrumente, wie zum Beispiel den IBB-Verdichtungsraster. Zudem überprüft es diese ergänzenden Vorgaben sowie das Überprüfungsverfahren auf ihren Nutzen und auf die Erfüllung des Zwecks.

## 4. Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Vollzug.

Departement Gesundheit  
Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weishaupt', written in a cursive style.

Dr. Matthias Weishaupt  
Regierungsrat